

## **Bekanntmachung gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Kehl**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Betr.: Bebauungsplan "Zur Regelung der Art der baulichen Nutzung entlang der Hauptstraße" in Kehl-Stadt, 1. Änderung**

**hier: Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans entlang der Hauptstraße in Kehl-Stadt**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 19.09.2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung wurde in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat der Stadt Kehl am 23.09.2020 die nachfolgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

#### **SATZUNG**

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre  
im Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
zur Regelung der Art der baulichen Nutzung entlang der Hauptstraße  
in Kehl-Stadt**

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung am 23.09.2020 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Veränderungssperre**

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre in einem Teilbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans zur Regelung der Art der baulichen Nutzung entlang der Hauptstraße in Kehl-Stadt, vom Gemeinderat der Stadt Kehl am 19.09.2018 zunächst für 2 Jahre beschlossen, bekannt gemacht in der Kehler Zeitung am 26.09.2018, wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung beginnt am 26.09.2020.

#### **§ 2**

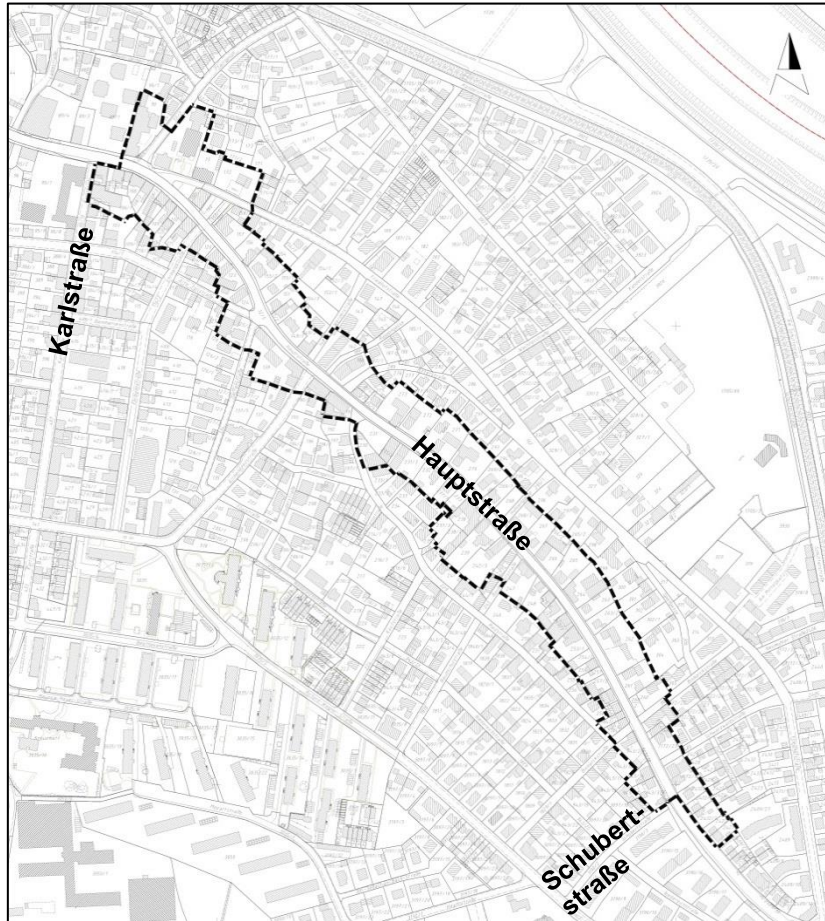
##### **Sonstige Bestimmungen**

Im Übrigen gilt die am 19.09.2018 beschlossene Satzung weiter.

#### **§ 3**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich entspricht der Satzung vom 19.09.2018 und ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



### **Hinweis gemäß § 18 BauGB**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn diese Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der STADT KEHL, Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 77694 Kehl beantragt.

### **Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme**

Die am 19.09.2018 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre und die Satzung über ihre Verlängerung können bei der Stadt Kehl, Rathaus II, Rathausplatz 3, 77694 Kehl, aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger terminlicher Absprache unter

Tel. 07851 / 45 01 oder Tel. 07851 / 88 - 43 01  
oder per Mail an [stadtplanung@stadt-kehl.de](mailto:stadtplanung@stadt-kehl.de)

während der jeweils üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Räumlichkeiten des Rathauses Pflicht ist.

Ausgefertigt:  
Kehl, 24.09.2020

Vetrano, Oberbürgermeister